

Politische Gemeinde Aeugst am Albis

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	5
Art. 2 Gebührenpflicht.....	5
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	6
Art. 5 Eigenwirtschaftsbetriebe.....	6
Art. 6 Gebührentarif.....	6
Art. 7 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	6
Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 9 Gebührenverzicht und -stundung	7
Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 11 Kostenvorschuss	7
Art. 12 Mehrwertsteuer.....	7
Art. 13 Fälligkeit	7
Art. 14 Verzugszins.....	8
Art. 15 Gebührenverfügung	8
Art. 16 Mahnung und Betreibung.....	8
Art. 17 Verjährung	8
II. Die einzelnen Gebühren.....	9
Verwaltung allgemein	9
Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 19 Gesuch um Informationszugang.....	9
Bauwesen	9
Art. 20 Grundlagen	9
Art. 21 Gebührenbemessung	9
Art. 22 Gebührenreduktion	9

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	10
Art. 24 Planungen	10
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	10
Art. 25 Gemeindebibliothek	10
Art. 26 Räumlichkeiten der Gemeinde.....	10
Bürgerrecht	11
Art. 27 Bürgerrecht.....	11
Art. 28 Zusätzliche Gebühren	11
Einwohnerkontrolle	11
Art. 29 Einwohnerkontrolle.....	11
Feuerwehrwesen	11
Art. 30 Feuerwehr	11
Finanzen und Steuern	12
Art. 31 Steuerausweise.....	12
Friedhofswesen.....	12
Art. 32 Bestattungskosten.....	12
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege.....	12
Lebensmittelkontrolle	12
Art. 34 Lebensmittelkontrolle	12
Polizeiwesen.....	12
Art. 35 Gastgewerbepatente.....	12
Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden	13
Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	13
Art. 38 Hunde	13
Art. 39 Waffenerwerbsscheine	13
Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen	13
Sozialwesen.....	13
Art. 41 Bewilligungen und Bescheinigungen	13
Nutzung öffentlichen Grundes	14

Art. 42 Parkiergebühren	14
Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	14
Rechtspflege.....	14
Art. 44 Neubeurteilungen	14
Art. 45 Friedensrichter	14
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Art. 46 Übergangsbestimmung	14
Art. 47 Inkrafttreten.....	14

Die Gemeindeversammlung Aeugst am Albis erlässt, gestützt auf Art. 14 lit. b Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2005, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren werden grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten erhoben:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe bilden die Abfallverordnung, die Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerung und Gebührenverordnung der Wasserversorgung.

Art. 6 Gebührentarif

¹Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebühren fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 7 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 8 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 9 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 10 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 11 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 12 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 13 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 14 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz¹ sowie die Verordnung dazu mit Anhang.²

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Für Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes, erlässt der Gemeinderat einen separaten Gebührentarif für das Bauwesen.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden nach fixen Gebühren und Gebühren nach Aufwand erhoben.

¹ IDG, LS170.4

² IDV, LS170.41

² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Die Bewilligungsgebühr kann reduziert werden.

² Die Reduktion der Bewilligungsgebühr wird namentlich bei energetischen Massnahmen, Bauverweigerungen oder Vorentscheiden gewährt.

³ Die Höhe der Gebührenreduktionen wird durch den Gemeinderat im separaten Gebührentarif für das Bauwesen festgelegt.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben.

Art. 26 Räumlichkeiten der Gemeinde

¹ Für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- a. Die Räumlichkeiten stehen Ortsvereinen und -parteien in einem angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung. Für spezielle Veranstaltungen (z.B. Klassentreffen von Aeugster Schülern, kostenlose Kurse und Vorträge gemeinnützige Veranstaltungen etc.) kann auch Einzelpersonen oder Organisationen die unentgeltliche Benützung bewilligt werden (z.B. Klassentreffen von Aeugster Schülern, kostenlose Kurse und Vorträge gemeinnützige Veranstaltungen etc.), sofern kein wirtschaftlicher oder gewerbemässiger Zweck verfolgt wird.
- b. Örtlichen Behörden stehen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

- c. Einwohner von Aeugst am Albis haben für die Benützung für private Anlässe (Familienfeier und dergleichen) eine reduzierte Gebühr zu entrichten.
- d. Auswärtige Benützer haben die volle Gebühr zu bezahlen.

² Für Halbtagesbenützungen reduzieren sich die Benützungsgebühren um 50 %.

Bürgerrecht

Art. 27 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Zusätzliche Gebühren

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Einwohnerkontrolle

Art. 29 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

Art. 30 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach *Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz*]

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuerausweise

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerjahr Gebühren erhoben. Diese werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz³.

Friedhofswesen

Art. 32 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

³ LS 631.11

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Der Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde ist Sache der Mietenden. Allfällige Aufwendungen der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Personen veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 34 Lebensmittelkontrolle

¹ Gebühren für Lebensmittelkontrollen werden den Betrieben nach Aufwand verrechnet. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Polizeiwesen

Art. 35 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 36 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

⁴ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 37 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Diese Abgabe wird gemäss den Vorgaben des kantonalen Gastgewerbegesetzes⁴ und der Verordnung um Gastgewerbesetz⁵ erhoben.

Art. 38 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz⁶ eine Gebühr.

Art. 39 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 40 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Sozialwesen

Art. 41 Bewilligungen und Bescheinigungen

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen für Kinderkrippen, Tagesfamilien und -plätzen sowie für die damit verbundenen behördlichen Aufsichtstätigkeiten können Gebühren erhoben werden.

² Für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Bezug bzw. Nichtbezug von Sozialhilfe werden Gebühren erhoben.

³ Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 42 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren erhoben werden.

⁴ LS 935.11

⁵ LS 935.15

⁶ LS 554.5

Art. 43 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung⁷ erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

Art. 44 Neubeurteilungen

Für die Neubeurteilung können Gebühren nach Aufwand erhoben werden. Diese werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 45 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.⁸

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

⁸ GebV OG, LS 211.11

Aeugst am Albis, 12. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident



Ruedi Müller

Der a.o. Gemeindeschreiber-Stv.



Stefan Woodtli